



SATZUNG

Stand: 04. November 2014

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1. Der Verein führt den Namen Betonerhaltung Nord e.V. - Kompetenzzentrum für Planung, Ausführung und Qualitätssicherung.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Nummer 20734 eingetragen.

1.2. Sitz und Gerichtsstand sowie Erfüllungsort für Ansprüche aus dieser Satzung ist Hamburg.

1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck und Aufgabe

2.1. Der Verein hat als freiwilliger Zusammenschluss von ausführenden Unternehmen, Sachkundigen Planern, Sachverständigen, Laboren, Verbänden, Hochschulen, Bauherren sowie an der Betonerhaltung interessierter Kreise die Aufgabe, diese zu vertreten und deren gemeinsame Interessen zu fördern.

2.2. Zu diesem Zweck hat der Verein u.a. folgende Aufgaben:

2.2.1. Die Qualität der Betonerhaltung zu fördern

2.2.2. Beratend für Behörden, Verbände, Hochschulen, Auftraggeber, Architekten, Planer und ausführende Betriebe sowie die Fachöffentlichkeit tätig zu werden

2.2.3. Bei Rechtssetzungsverfahren sowie der Erarbeitung von Normen und Regelwerken die Interessen der Betonerhaltung und zu vertreten

2.2.4. Im Rahmen von Informations- und Schulungsveranstaltungen den Informations- und Erfahrungsaustausch auf allen Gebieten der Betonerhaltung zu fördern



2.2.5. Die technische Entwicklung in der Betonerhaltung zu fördern und weiter zu entwickeln

2.2.6. Den Austausch wirtschaftlicher und technischer Erkenntnisse und Erfahrungen innerhalb des Mitgliederkreises zu fördern und seinen Mitgliedern Unterstützung im Rahmen seiner Aufgaben zu gewähren

2.3. Der Verein führt keinen auf Gewinn ausgerichteten Geschäftsbetrieb.

3. Mitgliedschaft

3.1. Die „**ordentliche**“ **Mitgliedschaft** im Verein kann / können erwerben:

3.1.1. Unternehmen und Betriebe, die aktiv in der Betonerhaltung tätig sind

3.1.2. Sachkundige Planer (Architekten, Ingenieure und sonstige Planer), die aufgrund ihrer Qualifikation befähigt sind, Betonerhaltungsmaßnahmen zu planen und zu überwachen

3.1.3. Sachverständige, die in der Betonerhaltung tätig sind

3.1.4. Vertreter/-innen von Prüflaboren, die in der Betonerhaltung tätig sind

3.2. Die „**außerordentliche**“ **Mitgliedschaft** im Verein kann / können erwerben:

3.2.1. Personen, die Wirtschafts- und Verkehrskreise vertreten, die ein Interesse an der Betonerhaltung haben

3.2.2. Unternehmen, die Stoffe und Materialien und / oder Verfahren für Betonerhaltung herstellen bzw. entwickeln

3.2.3. Vertreter/-innen aus Wissenschaft, Forschung und Lehre

3.2.4. Einzelpersonen, die ein Interesse an der Betonerhaltung haben

3.2.5. Vereine und Verbände, deren Mitglieder in der Betonerhaltung tätig sind

3.2.6. Bauherren, die ein Interesse an der Erhaltung ihrer Betonbauwerke haben



- 3.2.7. Fachbereiche von Universitäten und Fachhochschulen, die mit der Betonerhaltung befasst sind
- 3.3. Der Antrag ist schriftlich, per Fax oder als digitale Kopie an die Geschäftsstelle des Kompetenzzentrums zu richten
- 3.4. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand des Kompetenzzentrums auf der Basis der Kriterien für die Aufnahme „ordentlicher“ und „außerordentlicher“ Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.
- 3.5. Wird ein Antrag abgelehnt, kann der Antragsteller binnen vier Wochen, nachdem der Bescheid zugestellt ist, beim Vorstand Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung (§ 7.11.6).

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1. Den Mitgliedern steht der Verein in allen Angelegenheiten der Betonerhaltung zur Verfügung.
- 4.2. Rechte, die sich aus der Mitgliedschaft herleiten, kann ein Mitglied nur an Rechtsnachfolger übertragen. Diese Übertragung ist vom Vorstand zu bestätigen.
- 4.3. Mitglieder sind verpflichtet,
 - 4.3.1. den Vereinszweck zu fördern,
 - 4.3.2. die Satzung, die Beitragsordnung sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse der Verbandsorgane einzuhalten,
 - 4.3.3. Beiträge und Umlagen fristgemäß an den Verein zu zahlen.



5. Ende der Mitgliedschaft

5.1. Die Mitgliedschaft endet durch:

5.1.1. Austritt,

5.1.2. Ausschluss,

5.1.3. Betriebsaufgabe

5.1.4. Eröffnung des Insolvenzverfahrens

5.1.5. Tod des Mitglieds

5.2. Der Austritt kann mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Die Erklärung ist mit eingeschriebenem Brief an die Geschäftsleitung zu richten.

5.3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn

5.3.1. die Voraussetzungen des §3 nicht mehr gegeben sind,

5.3.2. das Mitglied schwerwiegend gegen die Satzung des Kompetenzzentrums oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse der Organe des Vereins verstoßen hat.

5.4. Der Vorstand gibt dem betroffenen Mitglied, mit einer Frist binnen vier Wochen, Gelegenheit, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern.

5.5. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen vier Wochen, nachdem der Beschluss zugestellt ist, beim Vorstand Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung (§7.11.6).

5.6. Die Einlegung der Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

5.7. Ansprüche des Vereins gegen ein ausgeschlossenes Mitglied werden vom Ausscheiden nicht berührt.



6. Organe des Vereins

6.1. Die Organe des Vereins sind

6.1.1. die Mitgliederversammlung

6.1.2. der Vorstand

6.2. Es ist nicht zulässig, dass Rechte und Pflichten eines Organs durch ein anderes Organ übernommen oder beeinträchtigt werden.

6.3. Wer einem Vereinsorgan angehört, hat die Geschäfte des Vereins unparteiisch zu führen und interne Geschäfts- und Betriebsvorgänge der Mitglieder, von denen er erfahren hat, vertraulich zu behandeln.

7. Mitgliederversammlung

7.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal von dem / der Vorsitzenden, bei deiner / ihrer Verhinderung von dem / der stellv. Vorsitzenden, einberufen.

7.2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind dann einzuberufen, wenn der / die Vorsitzende oder der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder dies verlangen.

7.3. Einladungen sind bei ordentlichen Mitgliederversammlungen mindestens 14 Kalendertage, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen mindestens 21 Kalendertage, vorher schriftlich, per Fax oder per E-Mail zuzustellen.

7.4. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen muss die Tagesordnung zusammen mit der Einladung mitgeteilt werden.

7.5. Sollten weitere Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden, müssen sie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung mindestens 7 Kalendertage, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen mindestens 10 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsführung des Kompetenzzentrums eingereicht werden. Die Geschäftsführung hat sie den Mitgliedern unverzüglich bekannt zu geben.



Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Mitgliederversammlung nur abstimmen, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder vertreten ist und sich die Mehrheit der Anwesenden dafür ausspricht. Dies gilt nicht für Wahlen und nicht für Anträge, diese Satzung nebst Anlagen zu ändern oder den Verein aufzulösen.

7.6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. in der Einladung muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden.

7.7. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Es kann sich durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte darf höchstens zwei Stimmen auf sich vereinen.

7.8. Außerordentliche Mitglieder haben beratene Funktion.

7.9. Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der Anwesenden und Vertretenden. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

7.10. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit, § 13.1. bleibt hiervon unberührt.

7.11. Die Mitgliederversammlung

7.11.1. nimmt Berichte des Vorstandes und der Geschäftsführung entgegen und kann über diese verhandeln,

7.11.2. berät und beschließt den Jahresabschluss für das zurückliegende Jahr und den Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr,

7.11.3. setzt die Höhe von Beiträgen bzw. Umlagen gemäß §11.3 fest,

7.11.4. beschließt über Satzungsänderungen,

7.11.5. beschließt über Anträge nach Maßgabe dieser Satzung.

7.11.6. Beschließt die endgültige Aufnahme oder den endgültigen Ausschluss von Mitgliedern.



- 7.12. Falls erforderlich, können Mitglieder auch außerhalb der Mitgliederversammlung auf schriftlichem Wege abstimmen, wenn der Vorstand dies beschließt. Er muss für Abstimmungen eine angemessene Frist setzen.
- 7.13. Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden oder in seinem / ihrem Auftrag bzw. seiner / ihrer Abwesenheit von seinem Vertreter / ihrer Vertreterin oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Über den Hergang der Mitgliederversammlung ist eine Ergebnis-Niederschrift zu fertigen. Diese ist von dem / der Versammlungsleiter/in und dem / der Geschäftsführer/in zu unterzeichnen. Entsprechendes gilt für schriftliche Abstimmungen.

- 7.14. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden / die Vorsitzende des Vorstandes, seinen / ihre Stellvertreter/in und die übrigen Vorstandsmitglieder sowie die Rechnungsprüfer/innen.

8. Vorstand

- 8.1. Dem Vorstand dürfen nur entscheidungsbefugte Personen gemäß § 3.1 angehören.
- 8.2. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds aus einem Mitgliedsbetrieb, erlischt ihre / seine Mitgliedschaft im Vorstand.
- 8.3. Der Vorstand setzt sich aus dem / der Vorsitzenden, seinem / ihrer Stellvertreter/in, dem / der Schatzmeister/in und mindestens zwei – maximal jedoch vier – weiteren Vorstandsmitgliedern zusammen.
- 8.4. Dem Vorstand gehören mindestens zwei Vertreter/innen Bauausführendes Unternehmen gemäß § 3.1.1 und mindestens zwei Vertreter/innen aus dem Bereich Planung gemäß § 3.1.2 an.

Ein Vorstandsmitglied der Bauausführenden Unternehmen wird von der Landesgütegemeinschaft Erhaltung von Betonbauwerken Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern e.V. gestellt.

- 8.5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.



BETONERHALTUNG NORD e.V.

Kompetenzzentrum für Planung, Ausführung und Qualitätssicherung

- 8.6. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre und währt bis zur Neuwahl des Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig.
- 8.7. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der / die Vorsitzende und sein / ihre Stellvertreter/in. Jeder / jede ist für sich allein vertretungsberechtigt.
- 8.8. Der Vorstand leitet den Verein ehrenamtlich.
- 8.9. In Angelegenheiten des eigenen Unternehmens ist ein Vorstandsmitglied von der Beschlussfassung ausgeschlossen.
- 8.10. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 8.11. Im Rahmen der Geschäftsordnung erteilt der Vorstand Bankvollmachten.

Der / die Schatzmeister/in darf im Rahmen des Haushaltsplans Geschäfte vornehmen, die den Verein bis zu einer Höhe von € 5.000,00 verpflichten.

Darüber hinausgehende Verfügungen darf er / sie nur gemeinsam mit dem / der Vorsitzenden treffen.

- 8.12. Der Vorstand bestellt einen Geschäftsführer / eine Geschäftsführerin.
- 8.13. Der Vorstand beruft den Beirat gemäß §9.

9. Beirat

- 9.1. Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand berufen.
- 9.2. Die Berufung erfolgt für die Dauer von drei Jahren; erneute Berufungen sind möglich.
- 9.3. Dem Beirat sollen fünf – maximal jedoch 10 Mitglieder – angehören.
- 9.4. Der Beirat unterstützt den Vorstand bei seiner Arbeit.
- 9.5. Die Beiratsmitglieder sollen aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit / Erfahrung über Kompetenzen u.a. auf folgenden Gebieten verfügen: Öffentliches und privates Baurecht; Vertragsrecht, Versicherungsrecht, Betriebswirtschaft, Marketing und Öffentlichkeitsarbeit.



9.6. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen / eine Sprecher/in. Dieser / diese nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

9.7. Der Beirat gibt sich im Einvernehmen mit dem Vorstand eine Geschäftsordnung.

9.8. Der / die Vorsitzende und der / die Geschäftsführer/in können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Beirates teilnehmen.

10. Geschäftsführer/in

10.1. Die laufenden Geschäfte des Vereins werden einem / einer Geschäftsführer/in übertragen.

10.2. Der / die Geschäftsführer/in nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Organe und des Beirates des Vereins teil.

10.3. Der / die Geschäftsführer/in kann im Rahmen des Haushaltsplans Geschäfte vornehmen, die den Verein bis zu einer Höhe von € 1.000,00 verpflichten.

Darüber hinausgehende Verfügungen darf er / sie nur gemeinsam mit dem / der Vorsitzenden und / oder dem / der Schatzmeister/in treffen.

11. Haushaltsjahr, Haushalt, Beiträge

11.1. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

11.2. Ein Haushaltsvoranschlag ist jährlich aufzustellen.

11.3. Zur Finanzierung der Aufgaben des Vereins sind die Mitglieder zur Leistung von Beiträgen verpflichtet. Näheres regelt die Beitrags- und Gebührenordnung in der jeweiligen Fassung.

12. Rechnungsprüfer/innen

12.1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer/innen für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.



- 12.2. Die Rechnungsprüfer/innen haben Rechnungs- und Kassenprüfung stichprobenartig zu prüfen. Über die Ergebnisse der Prüfung ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1. Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden, wenn der Antrag auf der Tagesordnung stand.
- 13.2. Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren bestellt.
- 13.3. Die Mitgliederversammlung beschließt darüber, wie das Vermögen verwendet wird, das dem Verein verbleibt, nachdem alle Verbindlichkeiten getilgt sind.
- 13.4. Das Restvermögen ist einem der Qualitätsförderung dienendem Zweck in der Betonerrhaltung zuzuführen.

Hamburg, den 04. November 2014